

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

(Bachelor of Arts, B.A.)

International Tourism Management / Health and Medical Tourism an der Technischen Hochschule Deggendorf

Vom 1. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13.12.2016, (GVGl. S. 369), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

¹Der Studiengang hat zum Ziel, durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen und Methoden den Studierenden eine breit angelegte Fach- und Methodenkompetenz zu vermitteln. ²Neben der Vermittlung betriebswirtschaftlichen und tourismusspezifischen Fachwissens werden Schlüsselqualifikationen, Umsetzungskompetenz und Innovationsfähigkeit erarbeitet. ³Sie erwerben darüber hinaus soziale und internationale Kompetenzen, mit deren Hilfe die Studierenden im komplexen und interkulturellen Umfeld des Tourismus und im Speziellen des Gesundheits- und Medizintourismus sicher agieren und kompetent handeln können. ⁴Vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung der Tourismuswirtschaft haben internationale Aspekte sowie der Ausbau der Sprachkompetenz einen hohen Stellenwert.

⁵Insgesamt wird auf eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung geachtet, welche es den Absolventen und Absolventinnen ermöglicht, in vielfältigen Bereichen der Tourismus- und der Gesundheitswirtschaft zu arbeiten. ⁶Die Studierenden werden befähigt, gehobene Arbeiten im Tagesgeschäft auszuführen, Projekte kompetent umzusetzen und Expertenwissen einzubringen. ⁷Zudem sollen die Absolventinnen und Absolventen die Leitung kleinerer Unternehmen sowie verschiedenste Managementaufgaben in Unternehmen der Tourismus- und Gesundheitswirtschaft übernehmen können und zudem Grundlagen für eine Unternehmensgründung vermittelt bekommen.

⁹Das Bachelorstudium befähigt grundsätzlich zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines systemischen Ansatzes. ¹⁰Diesem Ziel dienen die in enger Abstimmung mit der Technischen Hochschule Deggendorf in das Studium integrierten praktischen Studienteile in ausgewählten nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen im Tourismus und in der Gesundheitswirtschaft.

¹¹Bei der Erreichung der skizzierten Qualifikationsziele kommt dem Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. ¹²Die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf konkrete, aktuelle Problemstellungen des Gesundheits- und

Medizintourismus wird durch die Lehre in verschiedenen Anwendungsbereichen sichergestellt. ¹³Durch die Mitarbeit in berufsübergreifenden Projekten werden Teamfähigkeit und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. ¹⁴Den Studierenden eröffnet dieser Studienaufbau die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse bereits früh im Studium berufsfeldorientiert zu vertiefen.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) ¹Die Modulgruppen, ihre Qualifikationsziele sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen werden im ersten und zweiten Semester in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. ²In den ersten vier Semestern finden Sprachkurse in englischer und deutscher Sprache statt. ³Im zweiten und vierten Semester werden weitere Sprachen zur Auswahl angeboten. ⁴Die Prüfungen erfolgen im ersten und zweiten Semester in deutscher und englischer Sprache. ⁵Ab dem dritten Semester finden die Prüfungen in englischer Sprache statt. ⁶Im sechsten und siebten Semester findet je ein Modul (T605 und T705) in deutscher Sprache statt, die Prüfung in diesen beiden Modulen wird ausschließlich in deutscher Sprache gestellt. ⁷Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 3

Nachweis von Sprachkenntnissen

¹Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats nachzuweisen sind.

²Als Nachweis der Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- TOEFL: Test of English as a Foreign Language
Niveau: internet based test 72-94 Punkte
- TOEIC: Test of English for International Communication
Niveau: listening 400-485 Punkte, reading 450 Punkte
- IELTS: International English Testing System
Niveau: IELTS Academic min. 5,5-6,5 Punkte
- TELC English
Niveau: B2 School, Business or Technical
- ESOL Cambridge University: English for Speakers of Other Languages
Niveau:
- Cambridge English: First (FCE),

- Certificate in English Language Skills: Vantage
- Cambridge English: Business Vantage
- CET: College English Test
Niveau: Band 6
- Pearson PTE Academic: min. 59 Punkte

³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikats / Bescheinigung oder durch Vorlage des Notenblatts oder sonstige Nachweise (z. B. Hochschulzugangsberechtigung in der betreffenden Sprache), die gleichwertig zu den bereits genannten sind. ⁴Über die Gleichwertigkeit sonstiger Nachweise entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums. ⁵Das Zertifikat darf nicht älter als drei Jahre sein. ⁶Studienbewerber deren Muttersprache im Heimatland Englisch ist oder 6 Jahre eine englischsprachige Schule besucht haben, müssen das englische Sprachniveau nicht zusätzlich belegen.

§ 4 Studienplan

¹Die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte,
2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters müssen die Studierenden die Prüfungen in den nachfolgenden Modulen erstmals angetreten haben:

- T102 Personal & Scientific Development
- T103 Applied Statistics & Data Analysis
- T204 Marketing Principles
- T205 Quantitative & Qualitative Research

§ 6 Fachstudienberatung

Studierenden, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 60 ECTS-Punkte erreicht haben, wird nahegelegt, die Studienfachberatung zu konsultieren.

§ 7 Anrechnung von Leistungen

Die Regelungen in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule (APO) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 8 Praktische Studienleistungen

- (1) ¹Die praktischen Studienanteile sind integrativer Bestandteil der gesamten Regelstudienzeit und müssen nicht am Stück, sondern können kontinuierlich absolviert und in einem Praktikumsbericht dokumentiert werden. Die praktischen Studienanteile können im In- oder Ausland absolviert werden.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.
- (3) ¹Die in den praktischen Studienanteilen erlernten Kompetenzen und Fähigkeiten sind in einem schriftlich abgefassten Praktikumsbericht (5 Seiten/DIN A4) darzulegen. ²Der Praktikumsbericht muss bei dem Praktikumsbeauftragten eingereicht werden.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (2) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) ¹Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des 7. Studienseesters ausgegeben werden.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate und kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 11 Zeugnis

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. ²Im Bachelorprüfungszeugnis sind die Endnoten der einzelnen Modulgruppen sowie die Noten der in der jeweiligen Modulgruppe eingebrachten Module auszuweisen.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) ¹Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13 Anwendbarkeit von RaPO, APO u.a.

¹Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen wurden, finden die einschlägigen Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils aktuell geltenden Fassung Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Tourism Management / Health & Medical Tourism

Übersicht über die Module, Kurse an der Technischen Hochschule Deggendorf:



Course No.	Bachelor International Tourism Management / Health and Medical Tourism	Semester (SWS per course)							Course Type	Examination	Semester (Weighting of the module in ECTS)							Module Group	
		1.	2.	3.	4.	5. PS	6.	7.			1.	2.	3.	4.	5. PS	6.	7.		
T101	Foreign Language I ¹ Fremdsprache I ¹	4							SL, P	Wr. ex. 60	4							Key Competencies	
T102	Personal & Scientific Development Persönlichkeitsentwicklung, Einführung in das wiss. Arbeiten	4							SL, P	RP	6							Key Competencies	
T103	Applied Statistics & Data Analysis Angewandte Statistik & Datenanalyse	4							SL, P	Wr. ex. 90	5							Key Competencies	
T104	Fundamentals of Business Administration Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	4							SL, P	Wr. ex. 90	5							Business Administration	
T105	Economy & Society Volkswirtschaftslehre	4							SL, P	Wr. ex. 90	5							Business Administration	
T106	Fundamentals of Tourism Management Grundlagen Tourismusmanagement	4							SL, P	Wr. ex. 90	5							Tourism Management	
T201	Foreign Language II ¹ Fremdsprache II ¹		2						SL, P	Wr. ex. 60		2						Key Competencies	
T202	Compulsory elective subjects of a general academic nature (AWP) Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP)			2					SL, P	CWC			2					Key Competencies	
T203	Accounting & Controlling Accounting & Controlling			4					SL, P	Wr. ex. 90			5					Business Administration	
T204	Marketing Principles Grundlagen Marketing			4					SL, P	Wr. ex. 90			5					Business Administration	
T205	Quantitative & Qualitative Research Quantitative & Qualitative Forschung			4					SL, P	RP			6					Research and Methodology	
T206	Medical Basics for Health Tourism Professionals Medizinische Grundlagen im Gesundheitstourismus			4					SL, P	Wr. ex. 90			5					Medical Tourism	
T207	Legal Aspects of Tourism Rechtliche Aspekte des Tourismus			4					SL, P	Wr. ex. 90			5					Tourism Management	
T301	Foreign Language III ¹ Fremdsprache III ¹				4				SL, P	Wr. ex. 60				4				Key Competencies	
T302	Compliance, Process & Quality Management Compliance, Prozess- & Qualitätsmanagement				4				SL, P	RP				6				Business Administration	
T303	Digital & Services Marketing Digitales & Dienstleistungsmarketing				4				SL, P	Wr. ex. 90				5				Business Administration	
T304	Strategic Management & Leadership Strategisches Management & Unternehmensführung				4				SL, P	Wr. ex. 90				5				Business Administration	
T305	Hospitality Management Hospitality Management				4				SL, P	Wr. ex. 90				5				Tourism Management	
T306	Project Management Projektmanagement				4				SL, P	PR				5				Key Competencies	
T401	Foreign Language IV ¹ Fremdsprache IV ¹					2			SL, P	Wr. ex. 60					2			Key Competencies	
T402	Compulsory elective subjects of a general academic nature (AWP) Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (AWP)					2			SL, P	CWC				2				Key Competencies	
T403	Intercultural Management Interkulturelles Management				4				SL, P	Wr. ex. 90				5				Key Competencies	
T404	Innovation, Product Development & Service Design Innovation, Produktentwicklung & Service Design				4				SL, P	PR				5				Tourism Management	
T405	Tourism Geography & Tourism Planning Tourismusgeographie & Tourismusplanung				4				SL, P	RP				6				Tourism Management	
T406	Medical Wellness & Spa Management Medical Wellness & Spa Management				4				SL, P	Wr. ex. 90				5				Medical Tourism	
T407	Health Care Management & Health Provision Gesundheitsmanagement & Gesundheitsprävention				4				SL, P	Wr. ex. 90				5				Medical Tourism	
T501	Internship (18 weeks) Praktikum (18 Wochen)															26		Practical Competence	
T502	Block Seminar to accompany the internship (PLV) 1 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV) 1					2			S, P	CWC					2			Practical Competence	
T503	Block Seminar to accompany the internship (PLV) 2 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV) 2					2			S, P	CWC					2			Practical Competence	
T601	Bachelor Thesis Tutorial (Scientific Workshop) Bachelorarbeit Tutorial (wissenschaftlicher Workshop)						4		SL, P	CWC, RP						5		Tourism Management	
T602	Nature-based & Sports Tourism Management Naturorientiertes Tourismus- & Sporttourismusmanagement						4		SL, P	PR						5		Tourism Management	
T603	Entrepreneurship Entrepreneurship						4		SL, P	PR						5		Tourism Management	
T604	Contemporary Issues in International Health Tourism Aktuelle Themen im internationalen Gesundheitstourismus						4		SL, P	PR						5		Tourism Management	
T605	Destination Management (German) Destinationsmanagement (Deutsch)						4		SL, P	Wr. ex. 90						5		Tourism Management	
T606	Tour Operator Management Reiseveranstaltermanagement						4		SL, P	Wr. ex. 90						5		Tourism Management	
T701	Bachelor Thesis Bachelorarbeit									BA							10	Practical Competence	
T702	Transport & Mobility Management Transport- & Mobilitätsmanagement							4	S, P	Wr. ex. 90							5	Tourism Management	
T703	Urban & Cultural Tourism Städte- & Kulturtourismus							4	S, P	PR							5	Tourism Management	
T704	Ethics & Sustainability in International Tourism Ethik & Nachhaltigkeit im internationalen Tourismus							4	S, P	Wr. ex. 90							5	Tourism Management	
T705	Applied Destination Management (German) Angewandtes Destinationsmanagement (Deutsch)							4	S, P	PR							5	Tourism Management	
	Total	24	24	24	24	4	24	16			140	30	30	30	30	30	30	30	210

¹⁾ Die Module "Fremdsprache I - IV" sind aufsteigende Sprachkurse in einer Fachfremdsprache, die im Studienplan festgelegt wird. Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben statt der Module "Fremdsprache I bis IV" vier aufsteigende Sprachkurse in Deutsch (Deutsch I bis IV) mit der doppelten Stundenzahl (jeweils 8 Semesterwochenstunden) abzuschließen.

- Abbreviations:**
Abkürzungen:
 BA: Bachelorarbeit
 Bachelor thesis
 CWC: Course work certificate
 Studienbegleitender Leistungsnachweis
 LN:
 S: Seminar
 Wr. Ex: Written examination
 SP: Schriftliche Prüfung
 RP: Research paper
 STA: Studienarbeit
 SL: Seminar-style lesson
 SU: Seminaristischer Unterricht
 SWS: Weekly semester hours
 Semesterwochenstunden
 P: Practice exercises
 Praktische Übungen
 PS: Practical Semester
 Praxissemester
 PR: Presentation
 Präsentation

Prüfungsform „Präsentation“

Die Präsentation ist eine Studienleistung, die aus einem mündlichen auch einem schriftlichen Teil besteht. Unter anderen lassen sich insbesondere drei etablierte Präsentationsformen festmachen:

- Klassische Vorträge mit Medieneinsatz (z. B. Flipcharts, White Board, PowerPoint, Online Tools) incl. Handout
- Vorträge im Rahmen von Exkursionen und Vor-Ort-Begehungen incl. Handout
- Posterpräsentationen

Alle Präsentationsformen sind mit einer abschließenden Diskussion verbunden. In dieser werden sowohl die Inhalte der Präsentation vertieft und durch den Prüfer kritisch hinterfragt als auch überprüft, inwieweit die Studierenden das von ihnen bearbeitete Thema in den Kontext der Lehrinhalte des Moduls einordnen können. Die Studierenden werden angehalten, die Diskussion aktiv mitzugestalten.

Die Präsentationen können je nach Vorgabe durch den jeweiligen Dozenten als Einzel- oder als Gruppenarbeit geleistet werden. Die individuelle Arbeitsleistung der Studierenden muss von den Studierenden sichtbar gemacht werden. Eine in Qualität und Quantität homogene Gruppenleistung ist anzustreben, die in einer gemeinsamen Gruppennote resultieren kann.

Die Dauer der Präsentation incl. der anschließenden Diskussion darf je Studierenden nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. Die Note ergibt sich zu drei gleichen Teilen aus der Präsentation, der schriftlichen Leistung (Poster oder Handout) sowie aus der Diskussion.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 05.07.2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2017.

gez.
Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2017 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2017.